

ZUKUNFT

WARNT
STREIK

TARIFBEWEGUNG ME

2. Warnstreik / Frükschlussaktion

Am Mittwoch den 24.03.2021 von 10:00 – 13:00 Uhr werden wir für in der Frühschicht unseren zweiten Warnstreik durchführen und für unsere Forderungen die Arbeit niederlegen.



Wir haben den Arbeitgebern mit unserem 1. Warnstreik gezeigt, dass wir uns nicht verstecken. Aktuell steigt das Infektionsgeschehen wieder und uns liegt **eure Gesundheit** am Herzen liegt.

Wir als **IG Metall** werden einen **Warnstreik/ Frükschlussaktion** starten.

Was ist **für euch** bei einer Frükschlussaktion **wichtig**:

- Legt die Arbeit nieder und geht nach Hause um euch am stillen Protest zu beteiligen
- Ihr müsst weiterhin nicht ausstempeln um am Arbeitskampf teilzunehmen
- Bei der Arbeitsniederlegung achtet bitte darauf Menschen Ansammlungen und Gruppenbildungen zu vermeiden

Wir kämpfen für unsere Forderungen, egal ob bei einer Kundgebung oder bei einem stillen Protest – beides übt Druck auf den Arbeitgeber aus!

2. Warnstreik / Frühschlussaktion

Wer:

Alle Kolleginnen und Kollegen

Frühschicht und Homeoffice

Wann:

Mittwoch 24.03.21

Von 10:00 - 13:00 Uhr

Pflicht:

Mund-Nasen Bedeckung

Abstand von 1,5m

Nicht Ausstempeln

2. Warnstreik/Frühschlussaktion

Streik/Warnstreik-Einige Fakten

- Im Arbeitskampf kommt es auf jeden an!
- Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht zu streiken. Streiken ist ein Grundrecht!
- Die Teilnahme an einem Warnstreik ist jeder Kollegin/jedem Kollegen, egal ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, rechtlich erlaubt.
- Der Arbeitgeber darf dies nicht verhindern. Den Streikenden dürfen keine Nachteile entstehen.
- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik oder Warnstreik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen einer Streikteilnahme sind verboten.
- Auszubildenden darf eine Teilnahme an Streiks und an Warnstreiks nicht verboten werden.
- Niemand ist zur Arbeit während eines Streiks und Warnstreiks verpflichtet und muss Streikbruch betreiben.
- Wer sich am Warnstreik beteiligt, muss nicht ausstempeln.
- Leiharbeit- und Werkvertragsarbeitnehmer/-innen haben das Recht, sich solidarisch zu verhalten und an Demonstration und Kundgebung im Rahmen von Warnstreiks und Streiks teilzunehmen